



LEBRING  
ST. MARGARETHEN

# NEU ! NEU ! NEU !

## Reisepass und Personalausweis

**ANTRAG**

**AB SOFORT AUCH**

**IN DER MARKTGEMEINDE  
LEBRING – ST. MARGARETHEN  
MÖGLICH.**



Die Mgde. Lebring-St.Margarethen ist eine Servicestelle für die BH Leibnitz. Das heißt, Reisepässe können auch bei uns beantragt werden. Die Anträge werden zur weiteren Bearbeitung von uns an die BH Leibnitz weitergeleitet.  
Kontakt BH Leibnitz: 03452 82911.

### Terminvereinbarung unter

03182 2471 oder [info@lebring-st-margarethen.gv.at](mailto:info@lebring-st-margarethen.gv.at)

### Öffnungszeiten:

Mo 8 – 18 Uhr

Di – Do 8 – 12 Uhr

Freitag KEIN Parteienverkehr

### Voraussetzung Hauptwohnsitz in der Antragsgemeinde:

Ist eine Gemeinde durch Zustimmung und Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde ermächtigt, können Anträge auf Ausstellung eines Reisepasses oder Personalausweises in der Hauptwohnsitzgemeinde des/der Antragsteller\*in eingebracht werden.

### Erforderliche Unterlagen:

- alter Reisepass/Personalausweis
- Ein Passbild (Hochformat 35 x 45 mm), nicht älter als sechs Monate, nach bestimmten [Passbildkriterien](#) (in Farbe)
- Wenn bei der Antragstellung der Reisepass/Personalausweis länger als 5 Jahre abgelaufen ist, werden Geburtsurkunde, sowie Staatsbürgerschaftsnachweis und auch eventuell Heiratsurkunde unbedingt benötigt!
- Im Zuge einer Neuausstellung ist das alte Dokument zur Entwertung vorzulegen.



### **Vorlage von Originalen/beglaubigten Kopien**

Zustimmungserklärungen/Vollmachten/Urkunden/Reisedokumente sind im Original vorzulegen. Kopien sind gerichtlich oder notariell zu beglaubigen.

Der Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses/Personalausweis kann im Inland - **unabhängig vom Wohnsitz - bei jeder Passbehörde** gestellt werden. Bitte beachten: Gemeinden sind NICHT Passbehörde, sondern von der Bezirksverwaltungsbehörde

### **Persönliches Erscheinen ist bei einer Antragstellung immer erforderlich!**

Ab 12 Jahre werden die Fingerabdrücke eingelesen.

Bei **Minderjährigen** muss ein Erziehungsberechtigter unterschreiben. Der Erziehungsberechtigte muss sich ausweisen. Wenn die Eltern des / der minderjährigen Antragstellers/-in geschieden sind, ist der **Obsorgebeschluss** erforderlich!

Die Verleihung eines **akademische Grades** ist vorzuweisen, soll der akademische Grad im Reisepass angedruckt werden.

### **Reisepass/Personalausweis mit Chip**

Der Reisepass/Personalausweis ist mit einem Chip ausgestattet. Auf dem Chip werden die persönlichen Daten und das Lichtbild gespeichert.

### **Kosten:**

- Reisepass ab dem 12. Geburtstag: **75,90 Euro** (10 Jahre gültig)
- Reisepass Kinder bis zum 2. Geburtstag: gratis (2 Jahre gültig)
- Reisepass Kinder zwischen 2 und 12 Jahre.: **30 Euro** (5 Jahre gültig)
- Personalausweis ab dem 16. Geburtstag: **61,50 Euro** (10 Jahre gültig)
- Personalausweis Kinder bis zum 2. Geburtstag: gratis (2 Jahre gültig)
- Personalausweis Kinder zwischen 2 und 12 Jahre: **26,30** (5 Jahre gültig)
- Personalausweis Kinder zwischen 12 und 16 Jahre: **26,30** (10 Jahre gültig)
- Expresspass: 0 bis 12 Jahre **45 Euro**, ab 12 Jahre **100 Euro**
- Ein-Tages-Expresspass 0 bis 12 Jahre **165 Euro**, ab 12 Jahre **220 Euro**
- „**Notpass**“: gültig für die Dauer der Reise wird SOFORT von Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellt. Kosten: **75,90 Euro** Antragstellung NUR bei Bezirksverwaltungsbehörde!

Der **Expresspass** wird im Produktionsprozess und bei der Zustellung bevorzugt behandelt und an eine Adresse nach Wahl per Post zugestellt (in der Regel innerhalb von zwei bis drei Arbeitstagen). Der **Ein-Tages-Expresspass** wird am nächsten Arbeitstag (Montag bis Freitag, außer feiertags) mit einem Botendienst an eine Adresse nach Wahl zugestellt.



## LEBRING ST. MARGARETHEN

---

**Die Beantragung eines „Notpasses“ ist nur in der Bezirksverwaltungsbehörde möglich. Terminvereinbarung unter 03452 82911.**

Die **erstmalige Ausstellung von Reisedokumenten**, die innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt des Kindes erfolgt, ist gebührenbefreit. Erfolgt die erstmalige Antragstellung **genau am zweiten Geburtstag**, beträgt die Gültigkeitsdauer des Reisedokuments bereits fünf Jahre.

**Achtung:** Es wird unbedingt die Verwendung eines gültigen Reisepasses empfohlen.

**Alle wichtigen Informationen zum Thema Reisepass finden Sie auch unter:**

[https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente\\_und\\_recht/reisepass.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/reisepass.html)

### **Voraussetzungen**

- Voraussetzung für die Ausstellung eines österreichischen Reisepasses/Personalausweis ist die österreichische Staatsbürgerschaft.
- Bei Kindern und unmündigen Minderjährigen (unter 14. Jahren) muss den Antrag die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter mit Identitätsnachweis stellen und die Obsorgeberechtigung nachweisen.
- Mündige Minderjährige (zwischen 14 und 18 Jahren) können den Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses/Personalausweises selbst stellen, sofern die Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
  - Empfohlen wird, dass die Zustimmung durch die gesetzliche Vertreterin/den gesetzlichen Vertreter persönlich vor der Passbehörde erfolgt. Dazu ist es notwendig, dass sich die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter mit einem amtlichen Lichtbildausweis legitimiert. Ist dies nicht möglich, sind eine schriftliche Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters sowie der amtliche Lichtbildausweis der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters vorzulegen und die Obsorgeberechtigung nachgewiesen werden.
- Antragstellung durch Dritte (z.B. Verwandte):  
Schriftliche Vollmacht und Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers.

Lebring, 18.05.2022